

# HAUPTSATZUNG DER SAMTGEMEINDE AUE LANDKREIS UELZEN

---

*Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 576) in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 28.05.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:*

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Aue“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wrestedt mit Bürgerbüro in Bad Bodenteich, in dem bürger- und kundennahe Dienstleistungen erbracht werden.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Aue sind der Flecken Bad Bodenteich sowie die Gemeinden Lüder, Soltendieck und Wrestedt.

## **§ 2**

### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Die Samtgemeinde Aue führt als Wappen ein in grünem Schild über einem silbernen Wellensturzsparrn springenden Zehnder-Hirsch mit silbernen Geweih. Er trägt eine rote Decke, belegt mit einem silbernen Sparrenbalken (Zickzackbalken).
- (2) Die Flagge zeigt die Farben grün-weiß und das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde erhält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Aue“, Landkreis Uelzen.

## **§ 3**

### **Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Über die im § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen worden sind :
  - a) Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Kindertagesstätten/Jugendzentren)
  - b) Betrieb eines Fremdenverkehrsamtes/einer Kurverwaltung (Personalkosten) in Bad Bodenteich
  - c) Mitgliedschaft in der Kreistourismusorganisation
  - d) Trägerschaft für die öffentlichen Bäder
  - e) Trägerschaft für die Sporthalle Wrestedt
  - f) Internationale Partnerschaften
- (2) Übernimmt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden oder einer Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe, überträgt die Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde zugleich das mit der Aufgabe

zusammenhängende Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Wird eine Aufgabe an die Mitgliedsgemeinden zurück übertragen, gilt Satz 1 entsprechend.

#### **§ 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern usw. gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

#### **§ 5 Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat die gerichteten Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Die Erledigung der Anregung und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet im Einzelfall, ob eine Unterrichtung des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses notwendig ist.

#### **§ 6 Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates, durch Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für die Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

**§ 7**  
**Weitere Zeitbeamte**

Neben der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister kann die Allgemeine Vertreterin/der Allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeister/des Samtgemeindebürgermeisters gem. § 108 Abs. 2 NKomVG in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

**§ 8**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen veröffentlicht
- (2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemeinde Aue während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden für die Dauer **von einer Woche** in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung i.d.F.v. 10.10.2012 außer Kraft.

Wrestedt, den 28.05.2015

  
  
Harald Bensecke  
Samtgemeindebürgermeister